

Zeitschrift: Baselbieter Heimatblätter
Herausgeber: Gesellschaft für Regionale Kulturgeschichte Baselland
Band: 45 (1980)
Heft: 3

Artikel: Der Häxeplätz bei Bretzwil
Autor: Scheidegger, Daniel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-860087>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Bild 1. Brachlandfläche Häxeplätz bei Bretzwil. Aufnahme von Süden her. Photo D. Scheidegger.

Der Häxeplätz bei Bretzwil

Von *Daniel Scheidegger*

So zeigt sich der Häxeplätz als weitherum sichtbare, zirka 15 Aren grosse Brachlandfläche oder Magerwiese inmitten des Gemeindewaldes zuoberst am Südhang des Prang unmittelbar an der Kantonsgrenze Bretzwil/Nunningen auf einer Meereshöhe von ca. 810 m. Besitzerin des Areals ist die Bürgergemeinde Bretzwil. In Nunningen wird die Stelle auch mit Häxemätteli bezeichnet ¹.

Der Wald hat überall die Tendenz, sich auf das angrenzende Kulturland auszudehnen, das heisst sein Terrain zurückzuerobern, sofern ihm nicht von Menschenhand Einhalt geboten wird. Eigenartigerweise bleibt der Häxeplätz von der Wiederbewaldung verschont, obschon er mitten im Wald liegt und keine Bewirtschaftung erfolgt. Dies verleiht dem Ort einen geheimnisvollen, rätselhaften Charakter. Die Brachlandfläche besteht offenbar schon seit urdenklichen Zeiten.

Eine Sage, die uns vom Fälkehans (Hans Hartmann-Sasse, 1887—1964, Landwirt auf dem Hof Fälken bei Bretzwil) überliefert worden ist ², weiss folgendes zu berichten:

«Der Bärge zwüsche Brätzbel und Nunnige heisst der Brang. Dört, won er scho gege Nunnige abegoht, isch e zimli grossi blutti Stell, der Häxeplätz. Uf der hindere Syte, satt am Holz, stoht der Gränzstei zwüsche Solethurn und Baselland.

Die olte Lüt hai verzellt, es syg alben e Galge dört gstande. Anderi säge, me haig d Häxe dört obe verbrennt. Underim Bärge, uf der Sandebeni, sy e paar Tanne binander gstande, under dene syg über d Häxe Gricht gholte worde. Wo der Hänker emol znacht über das Fäld gangen isch, isch im e wyssi Frauegestalt erschine. Si het gegen im Häxeplätz ufe zeigt und gsait: «Die Stell dört obe sell für alli Zyte verfluecht sy, es sell druff kei Baum, kei Struuch meh wachsen und s Gras, wo wachs, well e kei Tier frässe.»

Anno 1893 isch e troches Jahr gsi. Wils fascht kei Fueter gee het, hai d Lüt vom Underbrang, vome Hof undedra, das Gras bim Häxeplätz abgmäjt und hais heigno, aber kei Chue haigs agrüert.»

Es gibt noch andere, weniger präzise Varianten dieser Sage. Fragt man ältere Dorfbewohner von Bretzwil über den Ursprung des Häxeplätzes, dann wird immer ungefähr das Gleiche erzählt. Dort oben sei einmal ein Unschuldiger hingerichtet worden. Dieser habe den Ort vor seinem Tode auf alle Zeiten verflucht. Seither wachse an jener Stelle nichts mehr.

In der Ueberlieferung wird die Oertlichkeit mit einem Hochgericht aus dem Mittelalter (Galgen, Richtstätte für Hexen) in Verbindung gebracht. Haben dort tatsächlich Hinrichtungen stattgefunden, wie es die Sage wahrhaben möchte? Wie lässt sich der mysteriöse Flurname erklären?

Flurname und Sage stehen im Zusammenhang mit einem der trübsten Kapitel der Menschheitsgeschichte, dem Hexenwahn und den Hexenverfolgungen. Der Hexenglaube wurde im Mittelalter zu einer Massenpsychose, die fast drei Jahrhunderte dauerte. Angefangen hat es mit der Herausgabe des «Hexenhammers», einem Lehrbuch über die Hexenverfolgung im Jahre 1484 durch den Basler Dominikanermönch Jakob Sprenger. Die drei Jahrhunderte bergen unendliches Leid, Verzweiflung und Hass, Denunziation und Ungerechtigkeit, Pein und Qual und 300 000 Flammentote, sie bergen aber auch ein fast manisches Bestreben nach Reinigung, nach vollkommener Ausmerzung des Bösen aus dieser Welt. Man wollte die Gefallenen durch das Feuer retten und vor dem Allerschlimmsten bewahren. Diese Auffassung bleibt eine Verirrung sondergleichen. Die Einsicht, dass es Hexen in Wirklichkeit nicht geben kann, setzt Erkenntnisse voraus, die damals einfach nicht vorhanden waren. Man wusste es nicht besser, vielmehr man wusste es anders. Alle unbewältigten Uebel der damaligen Zeit, wie Misswuchs, Kindersterblichkeit, Pestilenz, konnte man den Hexen in die Schuhe schieben. Das Bild einer Hexe aus der Märchenwelt, die tief im Waldesinnern haust, ist nicht identisch mit der historischen Realität. Im Gegensatz zum Märchen hat die Hexe ihre zauberische Macht nicht aus eigenem Wissen, sondern durch einen Pakt mit dem Teufel gewonnen. Das Bündnis mit dem Teufel, das befähigte, Zauberei zu üben und Schaden zu stiften, war das Kernstück des Hexenwesens³.

Im ehemaligen Sisgau gab es fünf Gaugerichtsstätten, wo der Inhaber der Landgrafschaftsrechte Todesurteile — auch solche gegen Hexen — ausspre-



Bild 2. Grenzstein mit Jahrzahl
1685. Photo D. Scheidegger.

chen und vollziehen konnte^{3a}. Der Galgen war das Symbol der hohen Gerichtsbarkeit. Eine dieser Gaugerichtsstätten befand sich in Nunningen. Auf einem Grenzplan von H. Bock aus dem Jahre 1621 wird der Standort des Galgens zu Nunningen am Nordwestrand des Dorfes angegeben (4, 5, 6, 7).

Bis ins ausgehende Mittelalter existierten in der Gegend von Nunningen/Bretzwil komplizierte Rechtsverhältnisse. Die Rechte der «hohen Herrlichkeit» des ehemaligen Sisgaus reichten bis nach Nunningen. 1520 gelangte die Herrschaft Ramstein mit dem Dorf Bretzwil an Basel. 1527 wurde die Herrschaft Gilgenberg mit Nunningen an Solothurn veräussert. Die Stadt Basel blieb aber auch nach diesem Besitzwechsel als Inhaberin der landgräflichen Rechte weiterhin berechtigt, in Nunningen die hohe Gerichtsbarkeit auszuüben (5, 6).

Erst 1684 wurde dieser eigenartige Rechtszustand durch eine Vereinbarung zwischen Basel und Solothurn aufgehoben. Basel verzichtete auf seine Rechte in Nunningen, Solothurn verzichtete als Gegenleistung auf seine Rechte an der niedern Gerichtsbarkeit in Oltingen. Der Galgen in Nunningen wurde umgehauen. Die Territorialgrenze, die offenbar bis dahin zu vielen Anständen Anlass gegeben hatte, wurde in beidseitigem Einvernehmen neu festgesetzt und auf einem Plan festgehalten. Ein Grenzstein mit der Jahrzahl 1685 zuoberst auf dem Häxeplätz erinnert noch an diese Grenzberreinigung.

D. Bruckner hat um 1760 in seinem «Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel», XVI. Stück, Seiten 1880 ff., einen interessanten Bericht hinterlassen über diesen Abtausch. Bruckner schildert in der Sprache jener Zeit, wie der Scharfrichter von Basel im Jahre 1544 in Nunningen seines Amtes walten musste. Es ging damals um die Beseitigung eines Selbstmörders. Eigenartig war der Brauch, dass der Richter in Nunningen seinen Richtstuhl im Dorfbach aufstellen musste,, wobei er «einen Fuss in dem Wasser, den andern aber auf dem Bord des Lands gehalten habe».

Nachfolgend der genaue Wortlaut der oben genannten Stelle aus Daniel Bruckner über die Grenzen der Herrschaft Waldenburg:” wie die Oberherrlichkeit um die Gegend von Ramstein sich bis naher Nonningen in den Bach erstreckt, in dessen Bette der Ammtmann von Basel seinen Richtstuhl gesetzt, und einen Fuss in dem Wasser, den andern aber auf dem Bord des Lands gehalten habe; solches Recht hat auch eine Stadt Basel allezeit und so viel wir wüssen, besonders in dem Jahre 1544 ausgeübet; dazumahl erhenkte sich ein Mann von Nonningen, der Scharfrichter von Basel, name also den Körper, legte solchen in ein Fass, welches nachdem es wohl beschossen, und mit der Ueberschrift, Schalt fort, versehen worden, in die Bürs geworfen ward;

Als nun auch dessen Verlassenschaft zu Obrigkeitlichen Handen bezogen worden, so kamen die Verwandten der Wittib, welche eine Kindbetterin war, vor den Wohl-Weisen Raht der Stadt Basel, und baten sehr wehemüthig denen Kindern ein Theil der Verlassenschaft zukommen zu lassen, welche den vollkommen denenselben aus Gnaden geschenkt worden.

Dieweil aber die Rechte, der hohen Herrlichkeit des Malesfitz, Hagens und Jagens in disem Bezirke des Nonnigers-Banns, und der Waldung in dem Brand genannt, zu verschiedenen Zeiten viele Anstände erwecket, so haben beyde L. Stände Basel und Solothurn in dem Jahre 1684 sich dahin verglichen, dass die Stadt Basel, der Stadt Solothurn, die in den Nonninger-Bann habende Rechte gegen die Rechte diser Stadt, an den niederen Gerichten des Dorfs Oltingen, übergeben solle; worüber ein formliches Instrument, dessen wir bey Oltingen des mehreren zu gedenken gesinnet sind, errichtet worden; worauf in dem Maymonate des folgenden Jahrs von Seiten Löbl. Stadt Basel, Herr Emanuel Socin Bürgermeister, Herr Christof Burkhard, Oberster Zunft-Meister, und Herr Johann Conrad Harder, Stadtschreiber; von Seite Löbl. Stadt Solothurn aber, Herr Seckel-Meister Urs Suri Herr zu Buffy, Herr Hauptmann, Stadt-Major, und alt Raht Jacob Suri, und Herr Joseph Wilhelm Wagner des geheimen Rahts und Stadtschreiber, auf dem Felde bey Nonningen zusammen kamen, und zufolge obgemeldten Vertrags das alda gestandene Hochgericht umwerfen, wie auch die in dem abgetretenen Bezirke gestandene Land-Marchenstein ausgraben, und andere Herrlichkeits-Steine setzen liessen; also dass hinfür die Bannlinie zwischen den Dörfern Bretzwil und Nonningen von dem Dietelhaus

an, bis zu dem vier-bännigen Stein in Bürtis, die Landmarche seyn, welche nicht allein den Bann diser Dörfer, sondern auch die hohe und niedere Herrlichkeit, Grund und Boden, zwischen beyden Löbl. Ständen diser Orten unterscheiden solle; worüber auch der nöthige Grund-Riss verfertigt worden.”

Im Staatsarchiv Baselland befindet sich ein kolorierter Plan, der anlässlich dieser Grenzbereinigung 1685 vom bekannten Basler Geometer G. F. Meyer aufgenommen worden ist, mit dem Titel «Grundris der Landmarch und Banlinien zwischen dem Baslerischen Dorff Bretzwihl und dem Solothurnischen Dorff Nonningen»⁸. Meyer vermerkt den Standort des Galgens in der Nähe des Dorfzenturms Nunningen, Richtung Hofgut Breiti, also am gleichen Ort, wie er 1621 im Grenzplan von H. Bock⁷ angegeben wurde. Der Flurname Hexeplätz wird weder erwähnt, noch ist an der betreffenden Stelle eine Richtstätte eingezeichnet. Hingegen kann man bei der Legende zu den neu gesetzten Marksteinen zuoberst im Prang unter dem Buchstaben D (entspricht dem fotografierten Markstein) folgenden Hinweis entziffern: «steht auf der Hohen rütj im Brandt». Ein Flurnamen mit dieser Bezeichnung existiert heute nicht mehr, die Stelle ist jedoch identisch mit dem Häxeplätz.

Daraus geht folgendes hervor:

- Der von Meyer erwähnte ursprüngliche Flurname hohe Rüti deutet darauf hin, dass das Gebiet einmal gerodet und landwirtschaftlich genutzt wurde. Nachdem offenbar die Humusschicht wegen der extremen Hanglage und Südexposition durch Erosion weitgehend verschwunden war, hat man die Nutzung aufgegeben und das Gebiet seinem Schicksal überlassen.
- Die Flurbezeichnung hohe Rüti ist verschwunden und durch den neuen Namen Häxeplätz abgelöst worden.
- Wir verfügen über keinen Beweis, dass die hohe Rüti resp. der Häxeplätz tatsächlich als Richtstätte gedient hat. Man könnte sich höchstens vorstellen, dass Hinrichtungen besonderer Art auf diesem abgelegenen Ort, der ca. 1200 m vom Standort des Galgens in Nunningen entfernt liegt, vollzogen wurden. Für die Nunninger war es bestimmt nicht angenehm, den Galgen in unmittelbarer Dorfnähe zu wissen, besonders wenn dort zeitweise ein hingerichteter Missetäter baumelte.

Statt einer Hinrichtungsstätte für Hexen dürfte es noch eine andere Möglichkeit geben, den Flurnamen Häxeplätz zu klären. Unsere Vorfahren hatten die Neigung, alles Abartige, Kuriose, Unerklärliche als verhext oder verwünscht zu bezeichnen. Dass dort oben kein Wald wächst, ist tatsächlich ein ausserordentliches Phänomen. Falls dies zuträfe, müsste der Ort eigentlich zuerst «verhäxter Platz» geheissen haben, aus dem dann später ein Häxeplätz geworden ist.

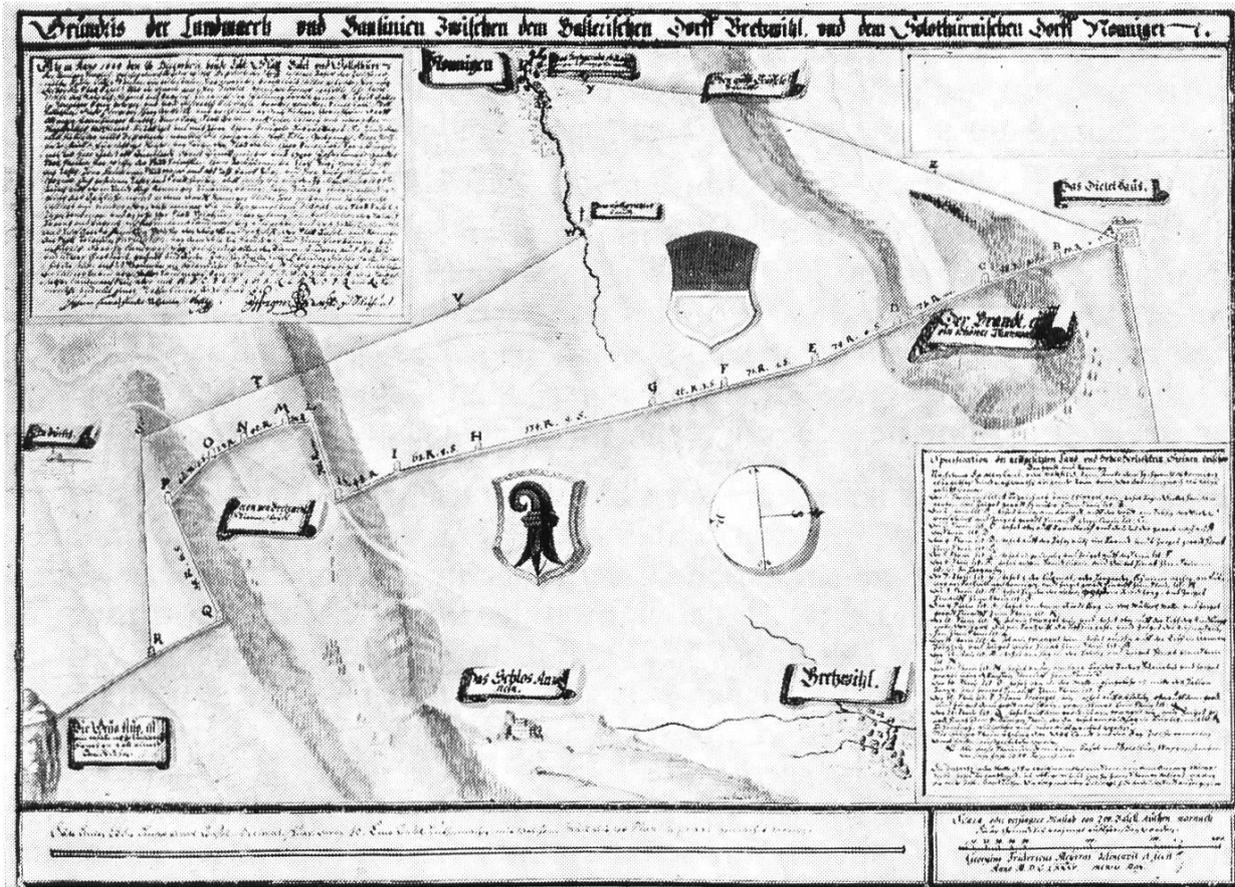


Bild 3. Plan der Grenzberreinigung von 1685, gezeichnet vom Lohnherrn Georg Friedrich Meyer, 1685, im Staatsarchiv Baselland. Unter dem Buchstaben Y Standort des Galgens bei Nunningen, unter Buchstabe D wäre der in der Kartenlegende angeführte Flurname «auff der Hohen rüti in Brandt» einzusetzen.

Im Staatsarchiv Baselland begegnen wir dem ursprünglichen Namen Hohen Rütli noch einmal im Jahre 1794 im Zusammenhang mit der Bereinigung eines Grenzstreites Nunningen/Bretzwil im Prang⁹. Es stellt sich die Frage, wann der alte Flurname verschwunden und wann der neue entstanden ist. Hierüber konnte nicht der geringste Anhaltspunkt gefunden werden. Der Wechsel eines Flurnamens ist etwas, das sich nicht von einem Tag auf den andern vollzieht, sondern sich auf einen längern Zeitraum erstreckt. Wir müssen annehmen, dass beide Namen nebeneinander existiert haben, die «Hohe Rütli» als eher offizielle Bezeichnung und der «Häxeplätz» als volkstümliche Benennung. «D'Hohrütli isch wie verhäxt, will dort obe nüt wachst». Wie schon erwähnt, wäre es nicht auszuschliessen, dass sich der heutige Flurname aus dieser Feststellung ergeben hat.

Von der Kartographie und Vermessung ist der Häxeplätz als Ortsbezeichnung bis in die jüngste Zeit stets ignoriert worden, offenbar weil man ihn für bedeutungslos hielt oder weil er sich nur auf eine relativ kleine Fläche bezieht. Erst auf dem 1963 erstellten neuen Uebersichtsplan von Bretzwil 1 : 5 000 ist die Brachlandfläche ausgeschieden und mit dem Flurnamen

bezeichnet worden. Auch die Eidg. Landestopographie hat erst nach 1960 begonnen, den Namen auf der Landeskarte, Blatt Nr. 1087, mit sehr kleiner Schrift und mit der sinnstörenden Schreibweise «Häxenblätz» zu erwähnen. Unter Blätz könnte man eher eine geflickte Stelle vermuten, nicht aber einen verhexten Platz.

Es scheint, dass sich die Behörde äusserst selten mit dem Häxeplätz befassen musste. In extremen Jahren mit ausgesprochener Futterknappheit (besonders im Trockenjahr 1893) sollen Landwirte hin und wieder die Magerwiese gemäht und das Futter behändigt haben. Es wird erzählt, dass Ende der dreissiger Jahre der «Sämmeti-Gushti» vom Gemeinderat gebüsst worden sei, weil er ohne Bewilligung den Häxeplätz geheuet habe ¹⁰.

Bei der Brachlandfläche handelt es sich theoretisch um Waldareal, das der forstlichen Gesetzgebung untersteht. Nach Gesetz (Art. 32 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 und Art. 21 der kantonalen Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 3. Dezember 1903) sind die Waldeigentümer verpflichtet, leere Waldstellen innert einer Frist von 3 Jahren wieder aufzuforsten. Im Jahre 1927 wurde vom Kantonsforstamt der erste Wirtschaftsplan über die Waldungen der Bürgergemeinde Bretzwil ¹¹ erstellt. Man glaubte damals, den unhaltbaren forstlichen Zustand auf dem Häxeplätz beheben zu müssen. Auf Seite 62 dieses Wirtschaftsplanes finden wir unter Abteilung 1, Brand-Süd, folgende Aufzeichnungen:

Lage und Boden (an der Nunningergrenze)

Boden ausserordentlich ausgehagert und abgewaschen mit Hauptrogenstein als geologischer Unterlage.

Bestandesbeschreibung

Beim Hexenplätz ca. 0.50 ha (inkl. schlecht bestockte Randpartien) grosse Blösse, schlechtwüchsige Buchenstockausschläge mit kurzschäftigen Föhren.

Anordnungen für die zukünftige Bewirtschaftung

Verbesserung der Bestockung durch Einbringen von Weisserlen, Schwarzföhren und Buchen. Versuch mit Schwarzföhrensaaten.

Im Wirtschaftsplan, der 10 Jahre später verfasst worden ist ¹², heisst es: «Der Häxeplätz ist eine stark vergraste, flachgründige, trockene Rütli mit wenigen krüpplichen Buchenstockausschlägen und Föhren. Zukünftige Bewirtschaftung: Pflanzung von Mehlbeerbäumen, Linden, Saat von Schwarzföhren.»

Man hat in Bretzwil nicht immer alles sofort ausgeführt, was von Liestal angeordnet und empfohlen worden ist. Offenbar aus Kostengründen — die Bürgergemeinde musste damals für erhebliche Armenlasten aufkommen — sind sämtliche Anpflanzungen und Saaten unterblieben. Das Kantonsforstamt hat in den spätern Wirtschaftsplänen ab 1950 darauf verzichtet, weitere Vorschriften für die Bewirtschaftung des Häxeplätzes aufzustellen.

Um 1960 sind versuchsweise einige Schwarzföhren gepflanzt worden, eine Baumart, die als äusserst trockenheitsresistent gilt. Der Versuch ist jedoch misslungen.

Im Jahre 1971 hat Dr. Klaus Ewald im Auftrage der Regionalplanung beider Basel ein Gutachten ¹³ über Gebiete und Objekte verfasst, die aus botanischen, zoologischen und geologischen Gründen geschützt werden sollten. In diesem Gutachten wird auch der Häxeplätz als zukünftiges Naturschutzgebiet vorgeschlagen.

Der Verfasser beschreibt den Ort unter der Inventarnummer 4.8, Seite 189, wie folgt: Ehemals magere Wiese als Insel im Wald, ohne jede Nutzung. Schutzziel: Erhaltung im jetzigen Zustand.

Die Bürgergemeinde Bretzwil als Waldbesitzerin, der kantonale Forstdienst und der Naturschutz sind sich heute einig, den Häxeplätz so zu belassen, wie er ist. Dies bedeutet, dass man die Natur walten lässt und von jeder nachteiligen Veränderung absieht.

Auf Vorschlag des kantonalen Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2751 vom 18. September 1979 verschiedene Objekte im Gemeindebann Bretzwil — worunter auch den Häxeplätz — in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler aufgenommen. Dieser Beschluss enthält folgende Angaben:

Kataster Nr. G 1, Inventar Nr. 4.8
Magerwiese auf flachgründigem, steilen Südhang
Fläche des Naturschutzgebietes inklusive Randzonen ca. 1 ha

§ 2, Schutzziel:

Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes

§ 3, Schutzmassnahmen:

Alle das Schutzziel beeinträchtigenden Massnahmen sind zu unterlassen, insbesondere die unbesonnene Verwendung von chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln und Kunstdüngern.

Im Herbst 1978 ist die auf dem Häxeplätz vorkommende Vegetation durch Dr. Hansjörg Müller, Gymnasiallehrer, Niederdorf, untersucht worden. Als Pflanzensoziologe beurteilt er das Gebiet wie folgt ¹⁴:

27 Pflanzenarten (nicht vollständig ermittelt), wovon 4 Charakterarten des Trespen-Halbtrockenrasens plus weitere 3 Charakterarten, total also 7, die auf einen Blaugrasrasen hinweisen. Es handelt sich pflanzensoziologisch um eine Mischgesellschaft, die zwischen den erwähnten Gesellschaften steht.

Blaugrasrasen gedeihen in unsern Jurabergen nur auf ganz extrem flachgründigen, steinigen und sehr trockenen Felsabsätzen; die *Trespen-Halbtrockenrasen* sind artenreiche Magerwiesen auf etwas besseren, aber immer noch recht flachgründigen, meist südexponierten Hängen. In beiden Fällen gestatten die nährstoff- und wasserarmen Verhältnisse nur ein sehr langsames Vordringen des Waldes.

Eine auf wissenschaftlicher Grundlage durchgeführte Untersuchung der Bodenverhältnisse liegt bis jetzt nicht vor. Wir kennen lediglich den geologischen Untergrund, der aus Hauptrogenstein besteht.

Seit das Gebiet auf neu angelegten Waldwegen und Fusswegen bequem erreicht werden kann, ist der Häxeplätz zu einem beliebten Ausflugsziel geworden. Von der Krete geniesst man einen herrlichen Ausblick auf die gegenüberliegenden Juraberge sowie ins Gilgenbergland. Je nach Jahreszeit kann der «Plätz» einen prächtigen Anblick bieten, wenn der Naturrasen mit Blumen übersät ist, besonders im Herbst zur Blütezeit der Bergastern. Verschönerungsverein und Forstpersonal waren bemüht, den Ort ganz oben mit Bänken und einem Tisch nett herzurichten.

Der Häxeplätz wird von den einen als nutzlose Wildnis bezeichnet, andere wiederum sind begeistert, noch ein Stück unberührter Natur vorzufinden. Zu den Letzteren zählt sich der Verfasser. Er hofft, dass die einzigartige Stelle noch recht lange im jetzigen Zustand erhalten werden kann. Es gilt als sicher, dass der Wald das Gebiet allmählich wieder zurückerobert wird. Selbst der extreme Standort und die Verwünschungen in der Sage werden den Verwaltungsverfahren nicht aufhalten können; wir werden jedoch mit einem sehr langen Zeitraum rechnen müssen.

Anmerkungen

- 1 Mitgeteilt von Dr. h. c. Albin Fringeli, Nunningen
- 2 Paul Suter und Eduard Strübin: «Baselbieter Sagen», Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde von Baselland 14, Liestal 1976, Sage Nr. 775, Seite 300.
- 3 Jürgen Dahl: «Nachtfrauen und Galsterweiber, eine Naturgeschichte der Hexe», München 1960.
- 3a Gaugerichtsstätten: Schänzli bei Muttenz, Rünenberg unter der Linde, Erfenmatte bei Hemmiken, Nunningen, Sissach «bey den Gerichtsstühlen».
- 4 D. K. Gauss, L. Freivogel, O. Gass, K. Weber: «Geschichte der Landschaft Basel und des Kantons Basel-Landschaft», 1, Liestal 1932, Seite 126.
- 5 R. Luginbühl: «Der Galgenkrieg von 1531», Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Band V, 1906.
- 6 August Heitz: «Grenzen und Grenzzeichen der Kantone Baselstadt und Baselland», Liestal 1964, Seiten 145/146.
- 7 Staatsarchiv Baselland, Planarchiv Nr. A 46 «Grenzlinie beim Schloss Ramstein von Hans Bock».
- 8 Staatsarchiv Baselland, Planarchiv Nr. A 19.
- 9 Staatsarchiv Baselland, Planarchiv Nr. A 20. «Grenzlinie vom Brand bis Hohenrütli, ausgemessen den 26. Augusty 1794 durch J. J. Schaefer, Geometer».
- 10 Mitgeteilt von Max Rudin, Weber, Bretzwil.
- 11 Forstingenieur Christoph Brodbeck: «Wirtschaftsplan über die Waldungen der Bürgergemeinde Bretzwil, 1927», Archiv des Kantonsforstamtes.
- 12 Forstadjunkt Wilhelm Plattner: «1. Revision des Wirtschaftsplanes über die Waldungen der Bürgergemeinde Bretzwil, 1937», Archiv des Kantonsforstamtes.
- 13 Regionalplanung beider Basel: «Naturschutzgutachten 1971»
- 14 Bericht vom 20. 10. 1978, Akten Kantonsforstamt, 3. 1. Bretzwil.